

Fonds der Steirischen Landesjägerschaft für Solidaritätszuschuss für Jagdgebrauchshunde im jagdlichen Einsatz Jagdgebrauchshundefonds

Dem Eigentümer (Halter) eines Jagdgebrauchshundes kann bei Verletzung oder Verlust seines Hundes im Rahmen eines jagdlichen Einsatzes von der Steirischen Landesjägerschaft unter folgenden Voraussetzungen eine **finanzielle Beihilfe** aus dem Fonds für einen Solidaritätszuschuss für Jagdgebrauchshunde im jagdlichen Einsatz gewährt werden.

Verletzung oder Verlust:

Antragsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder der Steirischen Landesjägerschaft (alle Inhaber einer gültigen Jagdkarte), die Eigentümer (Halter) eines jagdlich geführten Jagdgebrauchshundes **die Mitglied in einer Jagdgebrauchshundestation sind.**

Fristen:

Auszahlungsvoraussetzung ist die Antragsstellung innerhalb von 4 Wochen nach dem Vorfall. Die Vorlage der bezahlten Original-Rechnung ist nach Abschluss der tierärztlichen Behandlungen vorzunehmen. Bei Verlust eines Hundes ist der Neukauf eines Welpen mit FCI Stammbaum innerhalb von einem Jahr nach Vorfall nachzuweisen.

Auszahlungsgründe:

Sind die Verletzung oder der Verlust des Jagdgebrauchshundes – sofern die Verletzung oder der Verlust nicht durch einen haftpflichtigen Dritten schuldhaft herbeigeführt wurde und es zu einer Entschädigung aus einer Haftpflichtversicherung kommt. Auszahlungsgründe sind etwa die Verletzung oder der Verlust verursacht durch Wild, durch Kraftfahrzeuge ohne schuldhaftes Verhalten des Lenkers oder etwa durch Absturz. Keine Auszahlungsgründe sind Erkrankungen etwa durch fehlenden Vorsorgeimpfschutz, durch Haltungsmängel oder durch Tierseuchen.

Allgemeines:

Die **Höhe der Auszahlung** richtet sich nach folgenden Sätzen:

Bei Verletzung: Mitglied in der Jagdgebrauchshundestation und bis zum vollendeten 11. Lebensjahr

- 50% der Tierarztkosten bis maximal € 400,-
- mit Original – Rechnung

Bei Verlust: Mitglied in der Jagdgebrauchshundestation und bis zum vollendeten 11. Lebensjahr

- Kosten des Neankaufs eines Welpen (Rechnungsbetrag einer bezahlten Rechnung),
- dessen Reinrassigkeit durch einen Abstammungsnachweis der FCI nachgewiesen wird,
- bis maximal € 400,-

Weitere Auszahlungsvoraussetzung:

Bei **Verletzung oder Verlust** ist die Bestätigung des Jagdleiters, in dessen Jagdgebiet der Jagdgebrauchshund verletzt wurde, erforderlich.

Neben der Unterschrift des Antragstellers (Eigentümers (Halters) des Jagdgebrauchshundes) Unterschrift des Jagdleiters.

Ausgenommen:

Von der Gewährung eines Solidaritätszuschusses für jagdlich geführte Hunde sind Einsätze in Jagdgehöfen, bei denen Standgebühren eingehoben werden.